

# Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger  
Adolf Schönke †  
Hans-Heinrich Jescheck

Zweiter Band

Finnland · Schweiz · Tschechoslowakei



Duncker & Humblot · Berlin

Mezger – Schönke† – Jescheck

Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Zweiter Band



# Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger

Adolf Schönke †

Hans-Heinrich Jescheck

Zweiter Band

Finnland · Schweiz · Tschechoslowakei



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

© 1957 Duncker & Humblot, Berlin

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der  
photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten

Gedruckt 1957 bei Richard Schröter, Berlin SW 29

## **Inhalt**

*Prof. Brynolf Honkasalo, Helsinki:*

Das finnische Strafrecht ..... 7

*Prof. Dr. H. F. Pfenninger, Zürich:*

Das schweizerische Strafrecht ..... 149

*Doz. Dr. Erich Schmied, Stuttgart:*

Das tschechoslowakische Strafrecht ..... 359



# **Das finnische Strafrecht**

Von Prof. Brynolf Honkasalo, Helsinki





## Vorwort

Bei der Abfassung dieses Buches hat der Unterzeichnete das Ziel vor Augen gehabt, eine möglichst richtige und klare Darstellung des geltenden finnischen Strafrechts zu geben, obwohl die Begrenztheit des verfügbaren Raumes in dieser Hinsicht gewisse Schwierigkeiten bereitet hat. Unter dem Raummangel hat besonders der Teil gelitten, der die Strafvollstreckung behandelt; dort habe ich mich mit der Herausstellung der Hauptlinien begnügen müssen.

Die Gesetzgebung ist bis zum heutigen Tage berücksichtigt worden.

An dieser Stelle sage ich meinen Dank Dr. phil. Bernd Assmuth, der unter meiner Leitung die Übersetzung ins Deutsche besorgt hat. Ebenso bringe ich meine Dankbarkeit gegenüber dem Finnischen Kulturfonds und dem Finnischen Justizministerium zum Ausdruck, die freundlicherweise die zur Ermöglichung der Übersetzung erforderlichen Geldmittel bewilligt haben.

Helsinki, den 22. Februar 1956.

Brynolf Honkasalo



## Inhalt

### Erster Abschnitt:

I. Geschichte des finnischen Strafrechts. II. Gesetzsammlungen. Literatur. Entscheidungen.

### Zweiter Abschnitt:

#### Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs

Einleitung. Analogie. — 1. Kap. I. Räumliche Geltung der Strafgesetze. II. Zeitliche Geltung. — 2. Kap. Strafen. I. Die allgemeinen Hauptstrafen: A. Die Todesstrafe. B. Die Zuchthausstrafe. C. Die Gefängnisstrafe. D. Die Jugendgefängnisstrafe. E. Einzelhaft in heller Zelle. F. Die Geldstrafe. G. Das bedingte Strafurteil. H. Absehen von der Anklage. I. Absehen von der Verurteilung. II. Die besonderen Hauptstrafen: A. Die Verwarnung. B. Die Amtsentsetzung. C. Die vorläufige Dienstenthebung. III. Die allgemeinen Zusatzstrafen: A. Die Strafschärfungen für einen lebenslänglichen Zuchthaussträfling. B. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. IV. Die besonderen Zusatzstrafen: A. Die Ausweisung. B. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. V. die strafrechtlichen Sicherungsmaßnahmen: A. Die Zwangsanstalt. B. Verlust des Rechts zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes. C. Die Vermögenseinziehung. — 3. Kap. Von den Gründen, die die Strafbarkeit ausschließen oder vermindern: I. Die Strafmündigkeit. II. Die Jugend. III. Die Unzurechnungsfähigkeit. IV. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. V. Die Notwehr. VI. Der Notstand. — 4. Kap. I. Der Versuch: A. Die subjektive Seite des Versuchs. B. Die objektive Seite des Versuchs. C. Die Bestrafung des Versuchs. D. Ablassen vom Versuch und tätige Reue. II. Die Vorbereitung. — 5. Kap. Die Teilnahme. I. Die Täterschaft. II. Die Anstiftung. III. Die Beihilfe. IV. Der Einfluß besonderer Umstände auf die Strafbarkeit der an einer Straftat Beteiligten. — 6. Kap. Der Rückfall. I. Der Rückfall als Strafzumessungsgrund. II. Der Rückfall als Strafschärfungsgrund. III. Die Verjährung der Rückfallwirkung einer verbüßten Strafe. — 7. Kap. Das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen. I. Die Idealkonkurrenz. II. Das fortgesetzte Verbrechen. III. Die Realkonkurrenz. — 8. Kap. Die Frist der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. I. Die Verjährung des Rechtes zur Strafverfolgung. II. Die Verjährung der Vollstreckung von Strafen. — 9. Kap. Der Schadenersatz.

### Dritter Abschnitt:

#### Der besondere Teil des Strafgesetzbuchs

10. Kap. Straftaten gegen die Religion. — 11. Kap. Der Hochverrat. — 12. Kap. Der Landesverrat. — 13. Kap. (aufgehoben). — 14. Kap. Straftaten gegen befreundete Staaten. — 15. Kap. Straftaten gegen den Reichstag und Störungen fremder Wahl- und Stimmrechte. — 16. Kap. Straftaten gegen die öffentlichen Behörden und die öffentliche Ordnung. — 17. Kap. Unwahre Aussagen. — 18. Kap. Straftaten in bezug auf den Personenstand. — 19. Kap. Ehebruchshandlungen. — 20. Kap. Unerlaubter Beischlaf und andere Un-

zucht. — 21. Kap. Mord, Totschlag und sonstige Mißhandlung. — 22. Kap. Der Kindesmord (und die Fruchtabtreibung). — 23. Kap. Der Zweikampf. — 24. Kap. Der Friedensbruch. — 25. Kap. Verbrechen gegen die Freiheit. — 26. Kap. Falsche und unbewiesene Anschuldigung. — 27. Kap. Straftaten gegen die Ehre. — 28. Kap. Die Diebstahlsverbrechen. — 29. Kap. Die Unterschlagung. — 30. Kap. Entwendung von gemeinschaftlichem Gut. — 31. Kap. Raub und Erpressung. — 32. Kap. Hehlerei und sonstige rechtswidrige Befassung mit auf verbrecherische Weise erlangtem Gut. — 33. Kap. Rechtswidrige Benutzung fremden Bodens sowie rechtswidrige Jagd und Fischerei. — 34. Kap. Gemeingefährliche Straftaten. — 35. Kap. Die Sachbeschädigung. — 36. Kap. Betrug und Fälschung. — 37. Kap. Die Münzverbrechen. — 38. Kap. Untreue und strafbarer Eigennutz (u. a. Individualwucher und Zollbetrug). — 39. Kap. Die Konkursstraftaten. — 40. Kap. Amtsdelikte von Beamten. — 41. Kap. Verstöße gegen kirchliche Vorschriften. — 42. Kap. Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit des Staates oder über die öffentliche Ordnung. — 43. Kap. Verstöße gegen die Vorschriften über die guten Sitten. — 44. Kap. Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum.

#### Vierter Abschnitt: Die wichtigsten Spezialgesetze

I. Übersicht. II. Das Militärstrafgesetz vom 30. 5. 1919. III. Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 17. 2. 1950. IV. Das Kastrationsgesetz vom 17. 2. 1950. V. Das Sterilisierungsgesetz vom 17. 1. 1950. VI. Das Gesetz über die Druckfreiheit vom 4. 1. 1919.

#### Fünfter Abschnitt: Die Strafvollstreckung

1. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. 2. Die Zwangsanstalt. 3. Das Jugendgefängnis. 4. Die Umwandlungsstrafe von Geldstrafen.

## Erster Abschnitt

### I. Geschichte des finnischen Strafrechts

Über die rechtlichen Verhältnisse bei den Finnen der vorgeschichtlichen Zeit haben sich keine schriftlichen Nachrichten erhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren diese Verhältnisse im großen Ganzen ebenso wie bei den Germanen. Nachdem die schwedische Herrschaft in Finnland durch drei Kreuzzüge, die in den Jahren 1156, 1249 und 1293 unternommen wurden, errichtet und gefestigt worden war, wurden die Rechtsverhältnisse allmählich von den schwedischen Rechtsverhältnissen beeinflusst; aber sie wurden nicht völlig verändert, sondern es ergab sich eine Verschmelzung mit den schwedischen Rechtsgewohnheiten, was auch sehr natürlich war, da Finnland in kurzer Zeit eine mit den übrigen Teilen des schwedischen Reiches gleichberechtigte Stellung erlangte.

Es ist nicht bekannt, ob die schwedischen Landschaftsgesetze (*landskapslagarna*) in dem von Finnen bewohnten Teil Finnlands überhaupt zur Anwendung kamen, wenn auch die Möglichkeit besteht, daß entweder das helsingländische oder das uppländische Recht bei der in den Küstengebieten siedelnden schwedischen Bevölkerung angewandt wurde. Das Gesetzbuch, das als erstes für ganz Finnland maßgebend wurde, war Magnus Erikssons Landrecht (*landslag*), das um 1340 zusammengestellt und vom König nicht bestätigt wurde, aber trotzdem in Finnland noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Anwendung fand, obwohl ein neues, vom König bestätigtes Gesetzbuch, Kristoffers Landrecht (*landslag*), schon 1442 erlassen wurde.

Das älteste schwedisch-finnische Strafrecht wies die gleichen Züge auf wie die Strafrechte in den übrigen alten germanischen Rechtssystemen. Die Blutrache war bereits zur Zeit der Landschaftsgesetze auf einige im Gesetz ausdrücklich genannte Fälle beschränkt; nur wenn der Schuldige auf frischer Tat ertappt wurde, wollte man dem Rachedurst des Verletzten keine Fesseln anlegen. Die Straftaten konnten im allgemeinen durch Sühnegeld gesühnt werden, das anfangs ausschließlich dem Verletzten entrichtet wurde, dann aber, nachdem die Staatsgewalt erstarkt war und sich als Trägerin der Rechtsordnung gefestigt hatte, in drei Teile geteilt wurde; unter den Verletzten, die Rechtsgemeinschaft (*rättssamfund*) und den König.

Einige besonders schwere Verbrechen, wie Landesverrat, Majestätsverbrechen, Zauberei und Mord, waren, vor allem nach den späteren Landschaftsgesetzen, nicht durch Geldstrafe sühnbar. Für sie wurde im allgemeinen die Todesstrafe verhängt, vorausgesetzt, daß der Verbrecher auf frischer Tat ertappt worden war.

Die Landrechte brachten keine große Änderung in das Strafsystem. Allerdings wandten sie die Todesstrafe sowie körperliche Züchtigungen und Ehrenstrafen häufiger an als die Landschaftsgesetze. Die Auffassung, daß eine Straftat auch eine Beleidigung der öffentlichen Gewalt ist, hatte mehr Boden gewonnen.

Die in den ältesten Gesetzen zutage tretende Auffassung, daß der Täter für den Erfolg der Tat haftete, unabhängig davon, in welchem Verhältnis dieser zu seinem Willen stand (reine Erfolgshaftung), war schon in den Landschaftsgesetzen insofern geändert worden, als man zwischen vorsätzlichen Taten („viliaverk“) und unbeabsichtigten Taten („vadhaverk“) unterschied. Damit eine Tat als unbeabsichtigt betrachtet werden konnte, mußte sie zu einem im Gesetz festgelegten Typus von Taten gehören, der auch nach der damaligen Ansicht außerhalb der Vorsätzlichkeit blieb. Der Täter hatte eidlich zu versichern, daß seine Handlung unbeabsichtigt war. Zu den unbeabsichtigten Taten rechnete man sowohl solche, die aus Fahrlässigkeit (vällande, culpa) begangen werden, als auch solche, die auf einem bloßen Zufall (casus) beruhen. Im 17. Jahrhundert und am Anfang des 18. Jahrhunderts trat insofern eine Änderung ein, als zur Haftung stets eine gewisse Nachlässigkeit erforderlich war, so daß eine bloße Unfallhandlung keine strafrechtlichen Folgen mehr hatte.

Während der langen Geltungsdauer der Landrechte änderte sich das Strafsystem beträchtlich durch die Gutsrechte, Hof- und Kriegsartikel, die damals erlassen wurden. Sie wandten die Todesstrafe in größerem Umfang an, als es früher geschehen war, und führten im Reaktionsystem neue Strafarten ein, wie Prügelstrafe (spöstraff), Gefängnis bei Wasser und Brot (fängelse vid vatten och bröd) und Strafarbeit (straffarbete). Auch Kirchenstrafen kamen viel zur Anwendung. Der Einfluß des kanonischen und des römischen Rechts auf das Strafrecht war in dieser Periode sehr erheblich. Auch auf das Gesetz des Moses griff man zurück, da in der eigentlichen Gesetzgebung lange ein Stillstand herrschte.

Das monumentalste Gesetzwerk des schwedisch-finnischen Rechtes, das Gesetzbuch von 1734, sanktionierte die Entwicklung, die in der strafrechtlichen Praxis während der vorhergehenden Periode stattgefunden hatte. Die wichtigsten Reaktionen waren folgende: die Todesstrafe, die in qualifizierter oder unqualifizierter Form für 68 Fälle festgelegt war, die körperliche Züchtigung, die gleichfalls auf

Grund dieses Gesetzbuches häufig angewandt wurde, und die Geldstrafe, die nach wie vor einen wesentlichen Platz im Strafsystem einnahm und auch weiterhin unter den Verletzten, die Rechtsgemeinschaft und den König geteilt wurde.

Auf dem Gebiet des Begriffes der Fahrlässigkeit war eine Entwicklung vor sich gegangen. Man unterschied grobe Fahrlässigkeit, gewöhnliche Fahrlässigkeit und geringfügige Fahrlässigkeit. Der Begriff des Zufalls bedeutete wie schon im vorhergehenden Zeitalter eine Verursachung, mit der nicht die geringste Schuld verbunden ist.

Die im Gesetz festgelegten strengen Strafen mußte man in der Praxis mildern, und man war der Ansicht, daß das Gericht ein Recht zu solcher Milderung habe. Zum gleichen Zweck wurde das Gnadenrecht angewandt. Eine Wendung in eine humanere Richtung führte die Verordnung herbei, die von König Gustav III. am 20. Januar 1779 erlassen wurde und die Todesstrafe für viele Verbrechen aufhob. Als Freiheitsstrafen wurden von nun an Festungshaft und Zuchthaus ohne Arbeitszwang angewandt, erstere für Männer, letztere für Frauen.

In diesem Entwicklungsstadium befand sich das Strafrecht, als Finnland im Jahre 1809 als autonomer Staat dem russischen Kaiserreich angegliedert wurde, und es blieb in der Hauptsache unverändert, bis, nachdem Kaiser Alexander II. im Jahr 1863 den Landtag einberufen hatte, die Gesetzgebung wieder in Gang kam. Da Finnland als autonomer Staat seine eigene einheimische Gesetzgebung hatte, hat die russische Gesetzgebung keinerlei Anteil an der finnischen Gesetzgebung und nicht den geringsten Einfluß auf sie gehabt.

Die Grundlage der heute geltenden Strafgesetzgebung ist das Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 mit der Verordnung vom selben Tage über die Strafvollstreckung. Dieses Gesetz ist nach vielen vorbereitenden Arbeiten entstanden. Die Regierung hatte dem Landtag von 1863/1864 zahlreiche Vorlagen zugeleitet, die die Erneuerung des Strafgesetzes betrafen. Die erste Vorlage betraf die allgemeinen Grundsätze, auf denen das neue Strafgesetz aufgebaut werden sollte. Die zweite enthielt einen neuen Entwurf zu einem Strafsystem, das Anwendung finden sollte, bis ein neues Strafgesetz zustande gebracht würde. Diese Vorlage führte jedoch zu keinem Ergebnis, da der Landtag die Todesstrafe abschaffen wollte, während die Regierung mit der völligen Abschaffung derselben nicht einverstanden war. Eine Vorlage gleichen Inhalts vom Jahre 1867 wurde zwar von den Landständen angenommen und vom Herrscher bestätigt, konnte aber nicht veröffentlicht werden, weil ihre Ausführung sich wegen des Fehlens der nötigen Gefängnisse als unmöglich erwies. Auf Grund einer dritten Vorlage kamen die Verordnungen vom 26. November 1866 zustande, von denen vier sich auf verschiedene Straftaten bezogen und die fünfte